

RS Vwgh 2003/12/18 2003/08/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2003

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §448 Abs4;

ASVG §449 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/08/0143 E 30. April 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Die Zweckmäßigkeit kann nur insoweit Maßstab der Aufsicht über die Sozialversicherungsträger sein, als dies nicht gegen den durch § 449 Abs. 1 ASVG keineswegs außer Kraft gesetzten Grundsatz der Rechtmäßigkeit verstößt. Wie § 448 Abs. 4 und § 449 Abs. 1 erster Satz ASVG zeigen, dient die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger auch hinsichtlich der Gebarung in erster Linie der Wahrung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Sozialversicherungsträger. Nur soweit damit gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit nicht verstoßen wird, darf die Aufsichtsbehörde daher ihre Aufsicht auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003080134.X02

Im RIS seit

29.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at